

SEESTADT BREMERHAVEN



Dienstvereinbarung Betriebliches Eingliederungsmanagement (BEM)

Inkrafttreten: 13.07.2022



**Magistrat der Stadt Bremerhaven
Personalamt – 11/5 –
Postfach 21 03 60, 27524 Bremerhaven**



**BREMERHAVEN
MEER ERLEBEN!**

Inhaltsverzeichnis

1. Vorbemerkung
 2. Geltungsbereich
 3. Verfahrensablauf
 - 3.1. Ermittlung der Ausfallzeiten
 - 3.2. Auswahl der anspruchsberechtigten Personen
 - 3.3. Durchführung des Verfahrens
 - 3.3.1. Gesprächsangebot
 - 3.3.2. Beteiligte
 - 3.3.3. Gesprächsrahmen und –inhalt
 - 3.3.4. BEM-Team
 - 3.3.5. Vereinbarung von Maßnahmen
 - 3.3.6. Dokumentation
 4. Berichterstattung
 5. Evaluation
 6. In-Kraft-Treten
-
- Anlage 1: Einladungsschreiben
 - Anlage 1a: Erinnerungsschreiben
 - Anlage 2: Rückantwortbogen
 - Anlage 3: Datenschutzerklärung
 - Anlage 4: Verschwiegenheitserklärung
 - Anlage 5: Abschlussvermerk

1. Vorbemerkung

Mit dieser Dienstvereinbarung zum Betrieblichen Eingliederungsmanagement erfüllt der Magistrat der Stadt Bremerhaven den gesetzlichen Auftrag gemäß § 167 Sozialgesetzbuch (SGB) IX. Darin heißt es: „Sind Beschäftigte innerhalb eines Jahres länger als sechs Wochen ununterbrochen oder wiederholt arbeitsunfähig, klärt der Arbeitgeber mit der zuständigen Interessenvertretung im Sinne des § 176, bei schwerbehinderten Menschen außerdem mit der Schwerbehindertenvertretung, mit Zustimmung und Beteiligung der betroffenen Person die Möglichkeiten, wie die Arbeitsunfähigkeit möglichst überwunden werden und mit welchen Leistungen oder Hilfen erneuter Arbeitsunfähigkeit vorgebeugt und der Arbeitsplatz erhalten werden kann (Betriebliches Eingliederungsmanagement).“

Die Umsetzung des Betrieblichen Eingliederungsmanagements ist nicht nur gesetzlicher Auftrag des § 176 SGB IX, sondern entspricht den gemeinsamen Zielen von Magistrat und Personalvertretung. Dazu zählen Arbeitsunfähigkeit zu überwinden und durch Gewährung entsprechender Leistungen und Hilfen erneuter Arbeitsunfähigkeit vorzubeugen, den Arbeitsplatz der von Krankheit oder Behinderung betroffenen Mitarbeiter:innen zu erhalten, zu verhindern, dass sie wegen Krankheit oder Behinderung frühzeitig aus dem Erwerbsleben ausscheiden müssen, Krankheiten und Behinderungen bei allen Mitarbeiter:innen zu vermeiden (Prävention). Das Erreichen der aufgeführten Ziele erfordert das Handeln aller Beteiligten.

Der Magistrat der Stadt Bremerhaven hat zum 01.01.2021 das Werksarztzentrum Fischereihafen (WAZ) mit der Durchführung der betriebsärztlichen Leistungen, des Betrieblichen Gesundheitsmanagements und des Betrieblichen Eingliederungsmanagements für den gesamten Bereich des Magistrats beauftragt.

2. Geltungsbereich

Diese Dienstvereinbarung konkretisiert das Verfahren mit dem WAZ. Die Dienstvereinbarung gilt für alle Beschäftigten (Arbeitnehmer:innen, Beamt:innen sowie für Auszubildende und die zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten) und nicht nur für schwerbehinderte Menschen.

Das Betriebliche Eingliederungsmanagement findet für alle Beschäftigten Anwendung, die innerhalb eines Jahres länger als sechs Wochen (42 Kalendertage) ununterbrochen oder wiederholt arbeitsunfähig sind. Sämtliche Maßnahmen

bestimmen sich nach dieser Dienstvereinbarung; sie gilt auch für die Wirtschaftsbetriebe. Maßnahmen nach beamten- oder arbeitsrechtlichen Vorschriften (z. B. §§ 41 ff. BremBG, § 3 Abs. 4 TVöD, § 3 Abs. 5 TV-L oder § 3 TVAöD) bleiben davon unberührt. Die Regelungen anderer Dienstvereinbarungen, wie z.B. der Dienstvereinbarung „Sucht“, sind vorrangig zu beachten.

3. Verfahrensablauf

3.1. Ermittlung der Ausfallzeiten

Die Ermittlung der Ausfallzeiten erfolgt durch eine vom WAZ für die Bearbeitung der BEM-Fälle genutzte Software. Die Gehaltsabteilung übermittelt zu diesem Zweck über eine Schnittstelle ausschließlich folgende Daten: Vorname, Name, Adresse, Amtsbereich, Schwerbehinderteneigenschaft/Gleichstellung, Personalgruppe (Beamt:in oder Beschäftigte:r) sowie die tagesaktuelle Anzahl der Arbeitsunfähigkeitstage. Die Software ermittelt automatisch diejenigen Beschäftigten, die die Voraussetzungen für das BEM erfüllen und gibt dem WAZ ausschließlich diese Beschäftigten zur Kenntnis.

Der Stichtag für die Berechnung der Jahresfrist ist der erste Tag der Arbeitsunfähigkeit. Die Frist bezieht sich nicht auf das Kalenderjahr, sondern umfasst die auf den Eintritt der Arbeitsunfähigkeit folgenden 12 Monate.

Auf Basis dieser Auswertung teilt das WAZ dem:der Vorsitzenden und bei dessen:deren Abwesenheit dem:der ersten stellvertretenden Vorsitzenden der jeweils zuständigen Personalvertretung in regelmäßigen Abständen (möglichst monatlich) schriftlich die Namen und das Amt der Beschäftigten mit, die die Voraussetzungen des BEM erfüllen.

3.2. Auswahl der anspruchsberechtigten Personen

Ziel ist es, jeder:jedem Beschäftigten, die:der die Voraussetzungen des BEM erfüllt, möglichst zeitnah das Angebot zum BEM zu unterbreiten, unabhängig davon, ob er:sie noch arbeitsunfähig oder bereits wieder an den Arbeitsplatz zurückgekehrt ist.

Erfüllen mehr Beschäftigte die Voraussetzungen des BEMs als aufgrund der personellen Kapazitäten eingeladen werden können, werden die Beschäftigten mit den geringsten Ausfallzeiten eingeladen.

Im Einzelfall können Beschäftigte oder die Amtsleitung/Betriebsleitung für ihre Beschäftigten bei Vorliegen der Voraussetzungen des BEM die Durchführung des BEM beim Personalamt einfordern.

3.3. Durchführung des Verfahrens

3.3.1. Gesprächsangebot

Die Beschäftigten werden schriftlich mit der anliegend beigefügten Einladung (Anlage 1) über die Möglichkeiten des BEM informiert und zu einem, dem BEM-Gespräch vorgelagerten Informationsgespräch, eingeladen.

Dem Einladungsschreiben ist ein Rückantwortbogen (Anlage 2) und ein Informationsflyer beigefügt.

Für die erforderliche Rückantwort an das WAZ wird den Beschäftigten eine angemessene Frist von 2 Wochen gesetzt.

Das Personalamt (Fachabteilung 11/2, 11/3, 11/4) erhält eine Durchschrift der Einladung zur Kenntnis und Ablage in der Personalakte. Der zuständige Personalrat (der:die Vorsitzende und bei dessen:deren Abwesenheit der:die erste stellvertretende Vorsitzende) und bei schwerbehinderten/gleichgestellten Beschäftigten zusätzlich die zuständige Schwerbehindertenvertretung sowie das Fachamt/der Wirtschaftsbetrieb erhalten eine namentliche Einladungsliste der jeweiligen Beschäftigten zur Kenntnis.

Sofern keine Reaktion auf das Einladungsschreiben durch den:die Beschäftigte:n erfolgt, erhält der:die Beschäftigte ein Erinnerungsschreiben (Anlage 1a). Das Erinnerungsschreiben enthält zusätzlich den Hinweis, dass sofern keine Rückmeldung auf das zugesandte Erinnerungsschreiben erfolgt, dieses als Nichtzustimmung gewertet und das BEM-Verfahren als beendet betrachtet wird.

Lehnt der:die Beschäftigte das Gespräch ab oder meldet sich weiterhin nicht, wird dies in der Personalakte dokumentiert; das Verfahren ist damit beendet. Das Fachamt, die Interessenvertretung und die jeweilige Fachabteilung des Personalamtes werden hierüber informiert. Konsequenzen hat eine ausbleibende Rückmeldung oder eine Ablehnung für die:den Beschäftigte:n nicht.

Eine erneute Einladung erfolgt frühestens 12 Monate nach Beendigung eines BEM-Verfahrens, es sei denn, der:die Beschäftigte äußert den Wunsch nach einem erneuten Gespräch.

3.3.2. Beteiligte

Das BEM-Informationsgespräch wird von der:dem BEM-Beauftragten des WAZ mit der:dem Beschäftigten geführt.

Den zuständigen Personalräten bleibt es nach vorheriger Kontaktaufnahme unbenommen, den:die Beschäftigte:n zu begleiten (sofern der:die Beschäftigte dies wünscht). Der:die Beschäftigte kann eine Person des Vertrauens zu den Gesprächen mit der:dem BEM-Beauftragten des WAZ mitnehmen.

3.3.3. Gesprächsrahmen und –inhalt

Die Gespräche finden in den Räumlichkeiten des WAZ statt.

In dem BEM-Informationsgespräch werden die Ziele des BEMs und der Ablauf des Verfahrens erläutert. Anschließend entscheidet der:die Beschäftigte über die Annahme und somit über die Eröffnung des BEM-Verfahrens. Entscheidet der:die Beschäftigte das BEM-Verfahren zu eröffnen, erläutert der:die BEM-Beauftragte zusätzlich die Inhalte einer zu unterzeichnenden Datenschutzerklärung (Anlage 3). Informationen, die durch den:die Beschäftigte:n nicht zur Weitergabe freigegeben werden, verbleiben ausschließlich beim WAZ.

Anschließend werden Themen besprochen, welche die Arbeitsfähigkeit im Alltag nachhaltig belasten können, z. B.

- (arbeitsbedingte) gesundheitliche Belastungen (Arbeitsplatzgestaltung, Arbeitszeit)
- Belastungen durch Überforderung oder Unterforderung
- arbeitsorganisatorische Belastungen
- Belastungen aufgrund mangelnder oder fehlender Vereinbarkeit von Beruf und Familie und/oder
- Belastungen durch Konflikte

Die Beurteilung der Arbeitsbedingungen gemäß Arbeitsschutzgesetz (§§ 5 und 6 in der jeweils geltenden Fassung) ist hinzuziehen.

Entscheidet sich der:die Beschäftigte gegen die Durchführung des BEM-Verfahrens, wird eine Ablehnungserklärung unterschrieben und das Verfahren ist damit beendet. In der Personalakte wird die Einladung zum BEM, die Wahrnehmung des Informationsgesprächs und die Ablehnung des Verfahrens dokumentiert. Konsequenzen hat eine Ablehnung nicht.

3.3.4. BEM-Team

Mit dem Einverständnis der:des Beschäftigten wird der BEM-Fall dem BEM-Team vorgestellt.

Die Mitglieder des BEM-Teams unterliegen einer besonderen Verschwiegenheit und unterzeichnen daher die als Anlage 4 beigefügte Verschwiegenheitserklärung.

Das BEM-Team kommt in der Regel einmal im Monat zusammen und setzt sich aus der:dem BEM-Beauftragten des WAZ, einem Mitglied des Gesamtpersonalrats, der Gesamtschwerbehindertenvertretung und der Abteilungsleitung der Abteilung 11/5 des Personalamtes zusammen.

Aufgabe des BEM-Teams ist es, den Fall zu analysieren, um die Ursache für die gesundheitlichen Probleme der:des Beschäftigten zu ermitteln sowie Lösungsoptionen zu beraten, geeignete Maßnahmen, Leistungen und Hilfen zu diskutieren. Bei Bedarf sollen auch grundsätzliche Maßnahmen zur Gesundheitsprävention und Gesundheitsförderung (z. B. für eine Berufsgruppe oder für gleichartige Arbeitsplätze) erörtert werden.

Sofern im Einzelfall das BEM-Team feststellt, dass die Beteiligung des zuständigen Einzelpersonalrates oder der zuständigen Schwerbehindertenvertretung erforderlich ist, wird das BEM-Team diese umgehend beteiligen. Soweit erforderlich wird ein:e Arbeitsmediziner:in des WAZ oder der Integrationsfachdienst hinzugezogen; vorbehaltlich des Einverständnisses der:des betroffenen Beschäftigten.

Die:der BEM-Beauftragte des WAZ bleibt während des gesamten Verfahrens Ansprechpartner:in für die betroffenen Beschäftigten und das Personalamt.

3.3.5. Vereinbarung von Maßnahmen

Die:der BEM-Beauftragte des WAZ koordiniert die Maßnahmenplanung. Sie erfolgt in Absprache mit dem:der Beschäftigten und dem BEM-Team und ggf. weiteren beteiligten Personen.

Zur Überwindung und Vorbeugung erneuter Arbeitsunfähigkeit sowie zum Erhalt des Arbeitsplatzes können individuelle Leistungen und Hilfen angeboten werden, wie z. B.

- stufenweise Wiedereingliederung nach § 74 SGB V und den entsprechenden Regelungen im Beamtenbereich
- persönliche Schutzausrüstungen und Schutzmittel, technische Hilfen

- Anpassung der Arbeitsmittel sowie der Arbeitsanforderungen an die Einschränkung des Leistungsvermögens
- Änderung der Arbeitsstruktur
- Leistungen der berufsbegleitenden Hilfe durch das Amt für Menschen mit Behinderung bei schwerbehinderten oder gleichgestellten Menschen
- Leistungen zur Teilhabe durch die Träger von Rehabilitationsmaßnahmen
- Beteiligung des Integrationsfachdienstes
- Beteiligung von Berater:innen für Coaching, Supervision oder Mediation
- Durchführung von Fortbildungsmaßnahmen.

Die Maßnahmenvorschläge werden mit dem:der Beschäftigten besprochen und können nur im Konsens mit ihm:ihr vereinbart werden. Sofern die Umsetzung von Maßnahmen die Zustimmung des Fachamtes voraussetzt, werden die erforderlichen Abstimmungen durch den:die BEM-Beauftragten des WAZ oder das Personalamt durchgeführt. Sofern Maßnahmen der Mitbestimmung unterliegen, wird das Mitbestimmungsverfahren durchgeführt.

3.3.6. Dokumentation

Über die Ergebnisse des Gespräches und die vereinbarten Maßnahmen fertigt der:die BEM-Beauftragte des WAZ unter Beachtung dieser Dienstvereinbarung und der datenschutzrechtlichen Bestimmungen einen Vermerk. Der:die Beschäftigte erhält, sofern gewünscht, eine Kopie des Vermerks. Der:die Beschäftigte kann unrichtige Daten und Inhalte jederzeit berichtigen lassen.

Die Unterlagen werden beim WAZ aufbewahrt und nach Ablauf von 3 Jahren nach Abschluss des Verfahrens vernichtet. In der Personalakte der:des Beschäftigten werden ausschließlich die Einladung, sowie die Annahme bzw. Ablehnung oder unterbliebene Rückmeldung dokumentiert.

4. Berichterstattung

Das Werksarztzentrum Fischereihafen erstellt für den Magistrat der Stadt Bremerhaven jährlich einen Bericht zum Betrieblichen Eingliederungsmanagement. Der Bericht wird den Interessenvertretungen ebenfalls zur Verfügung gestellt.

5. Evaluation

Die Dienstvereinbarung wird alle 2 Jahre mit den Interessenvertretungen auf Anpassungsbedarf überprüft und notwendige Änderungen vorgenommen.

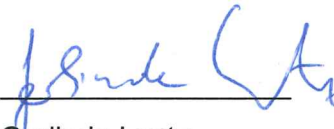
6. In-Kraft-Treten

Die Dienstvereinbarung tritt mit Wirkung vom 13.07.2022 in Kraft und kann mit einer Frist von 6 Wochen zum Ende eines Kalendervierteljahres gekündigt werden. Eine Nachwirkung wird ausgeschlossen.

Bremerhaven, 13.07.2022



Melf Grantz
Oberbürgermeister



Gerlinde Lentz
Gesamtschwerbehinder-
tenvertretung



Carola Näth-Kurnaz
Vorsitzende des
Gesamtpersonalrats

Personalamt

Personalamt

Öffnungszeiten:

Mo. 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr sowie
15.00 Uhr bis 17.00 Uhr
Di.-Do. 09.00 Uhr bis 14.30 Uhr
Fr. 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr

und nach Vereinbarung

Auskunft erteilt:

Stadthaus

Tel.: (0471)

E-Mail:

@magistrat.bremerhaven.de

Aktenzeichen:

Datum:

Einladung zum unverbindlichen Informationsgespräch zum Betrieblichen Eingliederungsmanagement (BEM)

Sehr geehrte

wir sind als Arbeitgeber gemäß § 167 Abs. 2 Sozialgesetzbuch (SGB) IX verpflichtet, Beschäftigten, die innerhalb der letzten 12 Monate länger als sechs Wochen ununterbrochen oder wiederholt arbeitsunfähig/dienstunfähig waren, ein Betriebliches Eingliederungsmanagement (BEM) anzubieten.

Mit diesem Schreiben und dem beigefügten Flyer möchten wir Sie über unser BEM informieren und zu einem unverbindlichen Informationsgespräch einladen.

Wir würden uns freuen, wenn Sie das BEM-Informationsgespräch wahrnehmen.

Mit der Durchführung des BEM hat der Magistrat das Werksarztzentrum Fischereihafen (WAZ) beauftragt. Zu diesem Zweck wurden dem WAZ folgende Daten übermittelt:

Vorname, Name, Anschrift, Amt, Schwerbehinderung bzw. Gleichstellung.

Ihre Teilnahme an dem unverbindlichen Informationsgespräch ist freiwillig, unterliegt den strengen Auflagen des Datenschutzes und ist von Ihrer Zustimmung abhängig. Sie sind selbstverständlich nicht verpflichtet, über die Diagnose oder über ärztliche Aussagen Auskunft zu geben.

Wenn Sie wünschen, kann an diesem Informationsgespräch ein Mitglied des zuständigen Personalrats, die Schwerbehindertenvertretung (sofern Sie schwerbehindert oder gleichgestellt sind) und/oder eine Person Ihres Vertrauens (z.B. die Frauenbeauftragte) teilnehmen.

Melden Sie sich bitte innerhalb der nächsten zwei Wochen über die beiliegende Rückantwort (adressiert an das WAZ) oder telefonisch beim WAZ unter der Festnetznummer 0471/986 931 00.

Postanschrift:
Postfach 21 03 60
27524 Bremerhaven

Hausanschrift:
Hinrich-Schmalfeldt-Straße
27576 Bremerhaven



Stadthaus 1 (Haupteingang,
Stresemannstraße) o d e r
Hochhaus (ausgewiesene
PKW-Stellplätze)

Internet: www.bremerhaven.de

Konto der Stadtkasse:
Weser-Elbe Sparkasse
IBAN: DE98 2925 0000 0001 1000 09
BIC: BRLADE21BRS

Wenn Sie erst zu einem späteren Zeitpunkt an einem BEM-Informationsgespräch teilnehmen möchten, können Sie diese Möglichkeit auf der beiliegenden Rückantwort auswählen.

Sollten Sie kein Interesse an einem ersten unverbindlichen BEM-Informationsgespräch haben, entstehen Ihnen hierdurch keine unmittelbaren beruflichen Nachteile. Bitte wählen Sie dann ebenfalls die entsprechende Möglichkeit auf der Rückantwort und senden diese an das WAZ.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Anlage

Personalamt

Personalamt

Öffnungszeiten:

Mo. 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr sowie
15.00 Uhr bis 17.00 Uhr
Di.-Do. 09.00 Uhr bis 14.30 Uhr
Fr. 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr

und nach Vereinbarung

Auskunft erteilt:

Stadthaus

Tel.: (0471)

E-Mail:

@magistrat.bremerhaven.de

Aktenzeichen:

Datum:

Erinnerung: Einladung zum unverbindlichen Informationsgespräch zum Betrieblichen Eingliederungsmanagement (BEM)

Sehr geehrte

wir sind als Arbeitgeber gemäß § 167 Abs. 2 Sozialgesetzbuch (SGB) IX verpflichtet, Beschäftigten, die innerhalb der letzten 12 Monate länger als sechs Wochen ununterbrochen oder wiederholt arbeitsunfähig/dienstunfähig waren, ein Betriebliches Eingliederungsmanagement (BEM) anzubieten.

Mit diesem Schreiben und dem beigefügten Flyer möchten wir Sie erneut über unser BEM informieren und zu einem unverbindlichen Informationsgespräch einladen.

Wir würden uns freuen, wenn Sie das BEM-Informationsgespräch wahrnehmen.

Mit der Durchführung des BEM hat der Magistrat das Werksarztzentrum Fischereihafen (WAZ) beauftragt. Zu diesem Zweck wurden dem WAZ folgende Daten übermittelt:

Vorname, Name, Anschrift, Amt, Schwerbehinderung bzw. Gleichstellung.

Ihre Teilnahme an dem unverbindlichen Informationsgespräch ist freiwillig, unterliegt den strengen Auflagen des Datenschutzes und ist von Ihrer Zustimmung abhängig. Sie sind selbstverständlich nicht verpflichtet, über die Diagnose oder über ärztliche Aussagen Auskunft zu geben.

Wenn Sie wünschen, kann an diesem Informationsgespräch ein Mitglied des zuständigen Personalrats, die Schwerbehindertenvertretung (sofern Sie schwerbehindert oder gleichgestellt sind) und/oder eine Person Ihres Vertrauens (z.B. die Frauenbeauftragte) teilnehmen.

Melden Sie sich bitte innerhalb der nächsten zwei Wochen über die beiliegende Rückantwort (adressiert an das WAZ) oder telefonisch beim WAZ unter der Festnetznummer 0471/986 931 00.

Postanschrift:
Postfach 21 03 60
27524 Bremerhaven

Hausanschrift:
Hinrich-Schmalfeldt-Straße
27576 Bremerhaven



Stadthaus 1 (Haupteingang,
Stresemannstraße) o d e r
Hochhaus (ausgewiesene
PKW-Stellplätze)

Internet: www.bremerhaven.de

Konto der Stadtkasse:
Weser-Elbe Sparkasse
IBAN: DE98 2925 0000 0001 1000 09
BIC: BRLADE21BRS

Wenn Sie erst zu einem späteren Zeitpunkt an einem BEM-Informationsgespräch teilnehmen möchten, können Sie diese Möglichkeit auf der beiliegenden Rückantwort auswählen.

Sollten Sie kein Interesse an einem ersten unverbindlichen BEM-Informationsgespräch haben, entstehen Ihnen hierdurch keine unmittelbaren beruflichen Nachteile. Bitte wählen Sie dann ebenfalls die entsprechende Möglichkeit auf der Rückantwort und senden diese an das WAZ.

Wenn wir keine Rückmeldung Ihrerseits bekommen, so gehen wir davon, dass Sie kein Interesse am Betrieblichen Eingliederungsmanagement haben.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Anlage

An

Werksarztzentrum Fischereihafen
z. H. Frau Denise Hooker
Am Lunedeich 115
27572 Bremerhaven

Rückantwort

**Einladung zum Informationsgespräch zum Betrieblichen
Eingliederungsmanagement (BEM)**

Ich _____ bin beim Magistrat der
Name, Vorname

Stadt Bremerhaven beschäftigt, möchte an dem BEM-Informationsgespräch

teilnehmen

und

melde mich beim Werksarztzentrum Fischereihafen (WAZ) zwecks
einer Terminvereinbarung. Erfolgt keine Kontaktaufnahme zum WAZ
innerhalb von 6 Wochen, ist das BEM-Verfahren beendet.

möchte unter folgender Telefonnummer angerufen werden, um einen
Termin zu vereinbaren: _____

Ich möchte nicht teilnehmen.

Ort, Datum Unterschrift Beschäftigte:r

Ihre Rückmeldung zur Teilnahme am BEM-Informationsgespräch dient der Terminplanung und muss aufgrund geltender Gesetze, denen Arbeitgeber unterliegen, für mögliche behördliche Überprüfungen archiviert werden. Angaben, die Sie im Verlauf des Gespräches machen, werden separat verwahrt, vertraulich behandelt und nur im Rahmen des BEM-Verfahrens verwendet.

Datenschutzerklärung im Rahmen des Betrieblichen Eingliederungsmanagements (BEM)

Name, Vorname:

Datum:

Sie wurden über die Ziele und das Verfahren eines BEMs umfassend informiert.

Ihre personenbezogenen Daten werden durch das Personalamt (Verantwortlicher im Sinne der DSGVO) laut Artikel 6 Absatz 1 lit. C) Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) verarbeitet; dies bedeutet, dass der Verantwortliche Ihre personenbezogenen Daten zur Erfüllung von gesetzlichen Bestimmungen, denen er unterliegt, verarbeitet. Die Datenverarbeitung im Zusammenhang mit einem Beschäftigungsverhältnis sind im Artikel 88 DSGVO in Verbindung mit § 12 Bremischen Ausführungsgesetzes zur EU-Datenschutz-Grundverordnung (BremDSGVOAG) geregelt.

Die Schaffung und Aufrechterhaltung eines Prozesses zum Betrieblichen Eingliederungsmanagement ist eine Forderung des Sozialgesetzbuches (SGB). Unter anderem verlangt das Arbeitsschutzgesetz die Umsetzung präventiver Maßnahmen mit der Zielsetzung der Gesunderhaltung der Beschäftigten. Über das betriebliche Eingliederungsmanagement sollen Maßnahmen zur Wiederherstellung und Erhaltung Ihrer Arbeitsfähigkeit gemeinsam mit Ihnen entwickelt werden. Innerhalb dieses Programms entscheiden Sie wiederum als betroffene Person freiwillig, dieses Angebot in Anspruch zu nehmen. Ebenso unterliegt es Ihrer Entscheidung, welche Angaben Sie mit der Zielsetzung der Eingliederung und Prävention machen. Sollten Sie Gesundheitsdaten im Sinne von Artikel 9 DSGVO zur Verfügung stellen, so werden diese ausschließlich von zur Verschwiegenheit verpflichteten Personen des Werksarztzentrums Fischereihafen (WAZ) verarbeitet.

Sie können jederzeit entscheiden, den BEM-Prozess abzubrechen; in diesem Fall endet auch die weitere Verarbeitung von Daten. Die Nachweispflicht des Personalamtes gegenüber dem Gesetzgeber bleibt hiervon unberührt.

In die Personalakte werden im Rahmen eines BEMs ausschließlich folgende Unterlagen übernommen:

- Durchschriften der Einladung zum BEM-Informationsgespräch
- Rückantwort zum BEM-Informationsgespräch (Zustimmung/Ablehnung)
- Zustimmungs- bzw. Ablehnungserklärung zum BEM-Verfahren
- Durchschrift der Datenschutzerklärung
- Abschlussvermerk zum BEM-Verfahren

Die Gesprächsprotokolle und sonstige sozialmedizinische Dokumente, die im Rahmen des BEM-Verfahrens anfallen, werden außerhalb der Personalakte im WAZ verwahrt und 3 Jahre nach Beendigung des Verfahrens gelöscht. Der Magistrat der Stadt Bremerhaven erhält keine Einsicht in diese Unterlagen.

Im Laufe des BEM-Verfahrens erhält nur das BEM-Team (sowie die von Ihnen ggf. hinzugezogenen Teilnehmenden) Kenntnis von Informationen, die für die Bearbeitung im Rahmen des BEM-Verfahrens relevant sind, es sei denn, Sie widersprechen dieser Weitergabe im BEM-Gespräch oder im weiteren Verlauf des BEM-Verfahrens ausdrücklich.

Das BEM-Team, Ihre Amtsleitung und ggf. die Vertretung der Amtsleitung, sowie die zuständige Fachabteilung im Personalamt, der Personalrat (der:die Vorsitzende und bei dessen:deren Abwesenheit der:die erste stellvertretende Vorsitzende) und bei

schwerbehinderten/gleichgestellten Beschäftigten zusätzlich die zuständige Schwerbehindertenvertretung werden darüber informiert, dass Ihnen das BEM-Verfahren angeboten wurde und ob Sie am BEM-Verfahren teilnehmen. Soweit sich im Verfahren die Notwendigkeit ergibt, wird zu einem späteren Zeitpunkt ggf. der:die unmittelbare Vorgesetzte (Abteilungsleitung) mit Einverständnis der:des Beschäftigten einbezogen.

Die Weitergabe von BEM-Daten an Personen oder Stellen, die nicht an dem BEM-Verfahren beteiligt sind (zum Beispiel Einrichtungen der Rehabilitation), darf nur nach Ihrer vorherigen Zustimmung für den konkreten Einzelfall der Weitergabe erfolgen.

Sie können die Einwilligung zur Durchführung des BEM jederzeit widerrufen. Mit diesem Widerruf endet das BEM-Verfahren. Da Sie selbst aktiv in den BEM-Prozess eingebunden sind, können Sie unrichtige Daten/Inhalte jederzeit berichtigen lassen. Gesetzliche Nachweispflichten und Aufbewahrungspflichten des Personalamtes bleiben von Ihrem Recht auf Widerruf, Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung unberührt.

Sollten Fragen zum Datenschutz bestehen, so können Sie die Datenschutzbeauftragte des Personalamtes wie folgt kontaktieren:

Name: Silke Suhrhoff
E-Mail: datenschutz.personal@magistrat.bremerhaven.de
Telefon: 0471 5902851

Sie haben das Recht auf Beschwerde bei der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit der Freien Hansestadt Bremen, E-Mail: office@datenschutz.bremen.de, Tel. 0471 5962010 oder 0421 3612010.

Ort, Datum

Name Beschäftigte:r (in Druckbuchstaben)

Unterschrift Beschäftigte:r

Name PR-Vertretung (in Druckbuchstaben)

Unterschrift PR-Vertretung

Name SB-Vertretung (in Druckbuchstaben)

Unterschrift SB-Vertretung

Name Person des Vertrauens (in Druckbuchstaben)

Unterschrift Person des Vertrauens

Name BEM-Beauftragte:r (in Druckbuchstaben)

Unterschrift BEM-Beauftragte:r

Hinweis: Der:die Beschäftigte erhält eine Kopie.

**Verpflichtungserklärung zur Verschwiegenheit für Mitglieder des BEM-Teams
und weitere ggf. hinzugezogene Personen zur Beratung am:**

Name, Vorname: _____

Amt/Abteilung: _____

Im Rahmen meiner Beratung des BEM-Teams bestätige ich hiermit, dass ich alle personenbezogenen Daten und Informationen nur im Rahmen der BEM-Tätigkeit verwende.

Mir ist bekannt, dass das Erheben, Speichern, Verändern, Übermitteln, Sperren und Löschen von personenbezogenen Daten grundsätzlich den Regelungen der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit dem Bremischen Ausführungsgesetz der EU-Datenschutzgrundverordnung (BremDSGVOAG) unterliegt.

Über den wesentlichen Inhalt der Vorschriften des Artikel 5 DSGVO bin ich unterrichtet worden. Ich wurde verpflichtet, das Datengeheimnis zu wahren. Diese Verpflichtung besteht über das Ende der Tätigkeit im BEM-Team bzw. der Tätigkeit beim Magistrat der Stadt Bremerhaven hinaus.

Ich wurde darauf hingewiesen, dass Verstöße gegen die Verpflichtung sowie die weiteren Pflichten aus der Datenschutzgrundverordnung und dem Brem DSGVOAG mit Geldbuße, Geldstrafe und/oder Freiheitsstrafe geahndet werden können. Ein Verstoß kann zugleich eine Verletzung von arbeitsvertraglichen oder dienstrechtlichen Pflichten oder spezieller Geheimhaltungspflichten darstellen.

Die sich aus dem Arbeitsvertrag/Beamtenverhältnis ergebenden Geheimhaltungsverpflichtungen werden durch diese Verpflichtung nicht berührt.

Ort, Datum: _____

Unterschrift des:der Verpflichtenden

Unterschrift des:der Verpflichteten

Abschluss des BEM-Verfahrens

Name:

Vorname:

Informationsgespräch am:

Beginn des BEM-Verfahrens:

Ende des BEM-Verfahrens:

Gründe für die Beendigung des BEM-Verfahrens:

- Die Person ist wieder dienst- bzw. arbeitsfähig.

- Das BEM-Verfahren wurde abgebrochen/eingestellt.

Ort, Datum Unterschrift Beschäftigte:r

Ort, Datum Unterschrift BEM-Beauftragte:r